

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Uster

A. Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Uster im Bereiche seiner Justizverwaltung.

Sie betrifft gleichermaßen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl diese nur in männlicher Form bezeichnet werden.

2. Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 38 ff. GG).

B. Organe

a) Gesamtgericht

3. Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richtern (Mitglieder).

Die teil- oder vollamtlich tätigen Ersatzrichter sowie die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Nach der Wahl von neuen Mitgliedern einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Konstituierung und des Amtsantritts (§ 33 Abs. 2 GPR).

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

4. Der Gerichtspräsident versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, in der Regel einmal pro Monat (ausgenommen im Juli), sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder (aktuell mindestens vier Mitglieder). Er lädt in der

Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet (§ 38 GG).

5. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 39 Abs. 1 GG).

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Gerichtspräsident stimmt mit. Er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (§ 40 Abs. 1 GG).

6. Abstimmungen erfolgen offen (§ 40 Abs. 1 GG).

Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

7. Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen (§ 40 Abs. 1 GG).

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder (§ 40 Abs. 2 GG).

8. Ausnahmsweise können dringliche Beschlüsse oder Beschlüsse mit geringer Bedeutung auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden (§ 39 Abs. 2 GG). Können dringliche Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg nicht mehr rechtzeitig gefasst werden, entscheidet der Präsident. Er informiert umgehend die Mitglieder über seinen Entscheid (§ 41 Abs. 1 GG).

9. Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

Protokollführer sind die Leitenden Gerichtsschreiber oder deren Stellvertreter.

10. Das Gesamtgericht wählt:

- a) den Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG);
- b) die Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG);
- c) den Präsidenten des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG);
- d) den Präsidenten des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG);
- e) den Präsidenten des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG);
- f) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 GOG);
- g) den Medienbeauftragten nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 14 der Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte).

11. Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG);
- b) die Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf;
- c) die Regelung der internen Geschäftsverteilung;
- d) die Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teil-ämter (§ 8 Abs. 3 GOG);

- e) die Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Ernennung von nebenamtlichen Ersatzmitgliedern;
- f) den Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 12 Abs. 3 GOG);
- g) den Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG);
- h) die Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiber (§ 17 Abs. 1 GOG) und deren Stellvertreter;
- i) die Anstellung und Zuteilung der Gerichtsschreiber sowie die Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als 3 Wochen an Gerichtsschreiber;
- j) die Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als 3 Wochen an das Personal der administrativen Kanzlei;
- k) die Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG).

b) Kollegialgericht

12. Das Kollegialgericht amtet in Dreierbesetzung unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten oder des Vizepräsidenten.
13. Das Kollegialgericht handelt als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:
 - a) Friedensrichterämter;
 - b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen;
 - c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter;
 - d) Notariate;
 - e) Grundbuch- und Konkursämter.

Die Aufsichtsbehörde behandelt insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956 Abs. 2 ZGB und Art. 103/104 GBV) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. c GOG).

Sie ernennt den Stellvertreter für die Friedensrichter (§ 55 GOG).

14. Das Kollegialgericht entscheidet über:
- a) Einsprachen gegen Justizverwaltungsverfügungen des Gerichtspräsidenten;
 - b) streitige Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 50 ZPO, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gerichts oder Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts betroffen sind.

c) Gerichtspräsident

15. Der Gerichtspräsident besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Er führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste vollamtliche Mitglied und bei dessen Verhinderung durch das amtsälteste teilamtliche Mitglied.

16. Der Gerichtspräsident erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, und zwar insbesondere:
- a) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für juristisches und kaufmännisches Personal (§§ 17-19a Personalverordnung);
 - b) Gewährung von Zulagen für besondere Leistungen (§§ 25-27 Personalverordnung) an das juristische und kaufmännische Personal;

- c) Die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis zu drei Wochen an das Personal der juristischen und administrativen Kanzlei.
- d) Personalrechtliche Massnahmen gemäss §§ 28-30 Personalgesetz gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal;
- e) Antragstellung ans Obergericht betreffend Gewährung von Einmalzulagen, Stufenanstieg, Beförderungen, Rückstufungen sowie Gewährung von Urlaub von mehr als drei Monaten für Mitglieder des Gerichts;
- f) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts;
- g) Genehmigung des Kontrakts (Globalbudget Bezirksgerichte) mit dem Obergericht sowie Verabschiedung des Zwischen- und des Schlussberichts zum Kontrakt.

Er verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts und entscheidet über die Verwendung der Rücklagen und der Taggelder für Ersatzrichter.

Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat der Gerichtspräsident zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

17. Der Gerichtspräsident entscheidet über die Zulassung der Gerichtsauditoren und die Verlängerung ihrer Anstellung sowie die Gewährung der ordentlichen Besoldung (§§ 4, 9 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 4 Gerichtsauditorenverordnung).

Er stellt das Personal der administrativen Kanzlei an (§ 17 i.V.m. § 18 GOG)

d) Leitende Gerichtsschreiber

18. Die Leitenden Gerichtsschreiber sind dem Gerichtspräsidenten unterstellt und sind Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 Abs. 1 GOG).

Sie sind Personalchefs der juristischen und kaufmännischen Kanzlei sowie Hausvorstand und Sicherheitsbeauftragte und verantwortlich für die Bibliothek und das Gerichtsarchiv (§ 10 der Archivverordnung).

Sie teilen den Gerichtsauditoren ihr Tätigkeitsgebiet zu und überwachen deren Ausbildung (§ 6 Gerichtsauditorenverordnung).

Sie sind ermächtigt, im Rahmen des Budgets bis zum Betrag von Fr. 30'000.- im Einzelfall Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen zu vergeben.

Vorbehältlich abweichender Anordnungen sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung.

19. Die Leitenden Gerichtsschreiber schlagen ihre Stellvertreter vor.

Die Stellvertreter der Leitenden Gerichtsschreiber sind den Leitenden Gerichtsschreiber unterstellt und nehmen die von ihnen übertragenen Aufgaben wahr.

Die Stellvertreter vertreten die Leitenden Gerichtsschreiber, wenn diese verhindert sind und Handlungsbedarf besteht.

C. Geheimhaltung

20. Die Mitglieder, die teil- und vollamtlichen Ersatzrichter und die Leitenden Gerichtsschreiber bewahren Stillschweigen über alles, was ihnen als Organe im Rahmen dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht wird, ausser sie seien zur Bekanntgabe bestimmter Informationen berechtigt worden.

D. Schlussbestimmung

21. Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

.....

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts vom 27. Januar 2021 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 17. Juni 2021 genehmigt.

Der Gerichtspräsident:

Der Präsident des
Bezirksgerichts Uster

lic. iur. Simmen

Der Leitende Gerichtsschreiber:

BEZIRKSGERICHT USTER
Der Leitende Gerichtsschreiber:


lic. iur. U. Konrad